



An den  
Bürgermeister der Stadt Rheinbach  
Herrn Ludger Banken  
Schweigelstraße 23  
53359 Rheinbach

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im  
Rat der Stadt Rheinbach**  
Carolin Beckers  
(Co-Fraktionssprecherin)  
Weilerweg 34a  
53359 Rheinbach  
Heribert Schiebener  
(Co-Fraktionssprecher)  
Drosselweg 8  
53359 Rheinbach

den 29. November 2020

**Betreff: Ratssitzung am 14. Dezember 2020**

Sehr geehrter Herr Banken,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet darum, für die nächste Sitzung des Stadtrates am 14. Dezember 2020 folgenden Antrag zum Thema „**Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche im Weilerfeld**“ auf die Tagesordnung zu setzen:

**Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen und deren Kosten zu ermitteln, um Meistermannweg, Worringer Weg, Spickermannweg, Koenenweg und Kollwitzweg jeweils durch Beschilderung mit den Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 als verkehrsberuhigte Bereiche auszuweisen und im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 dem zuständigen Ausschuss eine Übersicht über die Prüfergebnisse zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.**

**Begründung:**

Im Bebauungsplan Nr. 56 „Wohnpark Weilerfeld“ in der gültigen Fassung von 2005 sind die Wohnwege Meistermannweg, Worringer Weg, Spickermannweg, Koenenweg und Kollwitzweg als „verkehrsberuhigte Bereiche“ gekennzeichnet. In ihrer Antwort auf eine Anfrage unserer Fraktion vom 18.10.2020 führt die Verwaltung aus, dass im Baurecht – abweichend zum Verkehrsrecht – als „verkehrsberuhigte Bereiche“ Bereiche mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bezeichnet würden. Aus unserer Sicht liegt jedoch ein Fall vor, bei dem ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 22.03.2006 (3 S 1119/04) greift. Darin heißt es unter Punkt 2:

*Bei der Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs hat sich der Satzungsgeber in tatsächlicher Hinsicht an den Voraussetzungen für eine derartige Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde zu orientieren.*

In der Urteilsbegründung wird darauf verwiesen, dass die Voraussetzung zur Anordnung des Zeichens 325 u.a. dadurch erreicht werden könne, dass sich der Ausbau der Straße deutlich von angrenzenden Straßen ohne Beschilderung mit dem Zeichen 325 unterscheidet, was in der Regel einen niveaugleichen Ausbau für die ganze Straßenbreite erfordert. Analog heißt es in der VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 unter II:

*In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.*

Diese Grundvoraussetzung liegt aus unserer Sicht im Weilerfeld vor: Die aufgezählten Wohnwege sind niveaugleich ausgebaut. Im Unterschied dazu sind Zingsheimstraße und An der Glasfachscheule, auf denen auch Tempo 30 gilt, im Bebauungsplan nicht als „verkehrsberuhigte Bereiche“ eingetragen und weisen baulich eine klare Trennung von Fahrbahn und Gehweg auf.

In Ihrer Antwort auf unsere oben angeführte Anfrage führt die Verwaltung weiter aus, dass Voraussetzung für die Anordnung des Verkehrszeichens 325.1 eine Straßengestaltung durch Elemente wie Beete sei, so dass der Eindruck entstehe, dass die Aufenthaltsfunktion überwiege. In der VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 heißt es konkret unter II aber:

*Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.*

Gemäß unserer Interpretation vermittelt also der niveaugleiche Ausbau selbst, der wie ausgeführt bei den Wohnwegen im Weilerfeld vorliegt, den Eindruck überwiegender Aufenthaltsfunktion, auch ohne weitere Maßnahmen. Zudem liegen verkehrsberuhigende Maßnahmen aus unserer Sicht in Form von verengten Bereichen der Straßen und Beeten mit Bäumen im Ansatz vor.

Um die Wohnwege als „verkehrsberuhigte Bereiche“ mit Zeichen 325.1 und 325.2 ausweisen zu können, ist gemäß III des Passus der VwV-StVO „Vorsorge für den ruhenden Verkehr“ zu treffen. Deshalb bitten wir die Verwaltung darum, Optionen der Markierung von Parkflächen in den Wohnwegen im Weilerfeld zu prüfen. Zudem bitten wir zu prüfen, ob der Aufenthaltscharakter über den niveaugleichen Ausbau und bestehende bauliche Elemente hinaus durch weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen verstärkt werden könnte (z.B. Blumenkübel).

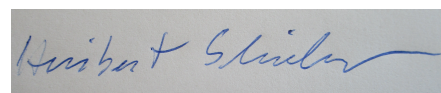
Aus Sicht unserer Fraktion würde eine Ausweisung von Meistermannweg, Worringer Weg, Spickermannweg, Koenenweg und Kollwitzweg als „verkehrsberuhigte Bereiche“ wesentlich zum Schutz von spielenden Kindern, Fußgänger\*innen, Kindern und Jugendlichen auf dem Schulweg und Radfahrer\*innen beitragen. Hier bestehen aus Sicht von Anwohner\*innen aktuell mit Tempo 30 deutliche Risiken. Zudem würde angesichts des niveaugleichen Ausbaus eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 für Kinder das Verständnis des Unterschieds zu den benachbarten, anders ausgebauten Straßen mit Tempo 30 befördern. Auch dies würde zur Verkehrssicherheit beitragen. Zudem könnte durch Einrichtung „verkehrsberuhigter Bereiche“ und damit einhergehende Markierung von Parkflächen sowohl die von der RSAG bemängelte Passierbarkeit der Straßen für Müllfahrzeuge als auch für Rettungsfahrzeuge, gerade in Kurvenbereichen, verbessert werden.

Als Grundlage bitten wir die Verwaltung, die erforderlichen Maßnahmen (Beschilderung, Markierung von Parkflächen, ggf. bauliche Elemente etc.) zu ermitteln und eine Übersicht über deren Kosten zu erstellen. Sollte die Verwaltung eine andere Interpretation der VwV-StVO bezüglich der Voraussetzungen für die Beschilderung mit Zeichen 325.1 und 325.2 vertreten, bitten wir um entsprechende Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises und um einen Bericht an den Ausschuss, auf welche Belegstellen sich diese Auslegung stützt.

Mit freundlichen Grüßen



Carolin Beckers



Heribert Schiebener